

im bergigen Gelände

je fm Nadelholz . . . 0,10 RM,  
je fm Laubholz . . . 0,20 RM.

(5) Die Abfuhrprämien sind im Vordruck nach Muster 1 (Vordruck-Bestell-Nr. 760/43) wie folgt zu berechnen: Die Prämien nach Abs. 3 unter a ergeben sich durch Multiplikation der Summen der in Abschnitt I Spalte 3 des Vordrucks nach Holzart, Sortengruppe (Langholz, Grubenholz usw.) und tatsächlicher Abfuhrleistung getrennt in fm angegebenen Holzmassen mit dem Prämiensatze (vgl. Abschnitt IV 3 des Vordrucks nach Muster 1). Zur Ermittlung der Prämien nach Abs. 3 unter b werden die in Abschnitt I Spalte 3 angegebenen Holzmassen durch die als tägliche Durchschnittsleistung unterstellte Holzmenge (5 fm bzw. 20 fm) geteilt und in Abschnitt I Spalte 4 des Vordrucks die so ermittelte Anzahl der jeder abgefahrenen Holzmenge entsprechenden „Tage“ (durchschnittlicher Zeitaufwand) vermerkt. Diese Anzahl der Tage multipliziert mit der tatsächlichen Abfuhrleistung (Spalte 5) ergeben die „Lastkilometer“ (Spalte 6), für die die zusätzliche Prämie von 0,10 RM bzw. 0,15 RM gewährt wird. Vgl. das Beispiel in Abschnitt I des Musters 1.

(6) Der erste Antrag eines Fuhrmanns auf Genehmigung von Holzabfuhrprämien, in dem die geforderten Normalleistungen (100 bzw. 500 bzw. 1500 fm) enthalten sind, erfordert jedoch ein von den Bestimmungen in Abs. 5 abweichendes Berechnungsverfahren. Bei diesem Antrage ist zunächst die Summe der nach Abs. 5 in Abschnitt I Spalte 6 des Musters 1 ermittelten prämienerberechtigten Lastkilometer durch die Summen der in Spalte 4 berechneten Tage zu teilen und auf diese Weise die durchschnittliche Abfuhrstrecke festzustellen, auf der die gesamte in dem Antrage angegebene Holzmenge befördert ist. Die Anzahl der Tage ist in diesem Falle durch Teilung der um die durchschnittliche Normalleistung gekürzten Summe der in Spalte 3 angegebenen Holzmassen durch die tägliche Durchschnittsleistung (5 bzw. 20 fm) zu ermitteln. Mithin ist bei dem ersten Antrag des Fuhrmanns die Anzahl der prämienerberechtigten Lastkilometer nach der Formel:

$$\frac{\text{Summe Spalte 6}}{\text{Summe Spalte 4}} \times \frac{\text{Summe Spalte 3 — durchschnittl. Normalleistung}}{\text{tägl. Durchschnittsleistung (5 bzw. 20 fm)}}$$

zu berechnen. Diese Sonderberechnung ist von dem die Abfuhrprämie festsetzenden Forst- und Holzwirtschaftsamt auf der Rückseite des dem Antrage nach Muster 1 anzuheftenden Vordruck nach Muster 2 (Vordruck-Bestell-Nr. 760a/43) durchzuführen. Vgl. zu den vorstehenden Ausführungen das Beispiel in den anliegenden Mustern 1 und 2 sowie Abs. 11.

(7) Die Rückerprämie wird bei dem ersten und allen folgenden Anträgen eines Fuhrmanns in dem Vordruck nach Muster 1 durch Multiplikation der beim ersten Antrag um die durchschnittliche Normalleistung (50 bzw. 300 bzw. 1000 fm) gekürzten (Summe Spalte 7 — Normalleistung) — Holzmenge

mit dem Prämiensatze (0,05 bzw. 0,10 bzw. 0,20 RM) ermittelt.

(8) Die Abfuhr- oder Rückerprämie kann nur derjenige beanspruchen, der bis zu der vom Bürgermeister oder vom Käufer oder Holzverkäufer festgesetzten Frist die gesamt auf ihn entfallende Holzmenge restlos abgefahren oder gerückt hat. Nicht berechtigt zum Empfang von Prämien sind die Holzkäufer. Für teilweise Abfuhr- bzw. Rückerleistungen werden Prämien nicht gewährt.

(9) Ausgenommen von der Prämienvergabe ist Brennholz, das ohne Sicherstellung durch Umlage für den Hausbrand bestimmt ist.

(10) Der Käufer gibt seinem Holzabfuhrmann die für die Holzabfuhr erforderlichen Unterlagen (Holzzettel, Holznummern usw.) und trifft mit ihm alle sonstigen notwendigen Abmachungen in schriftlicher Vertragsform. Nach fristgerechter Erledigung der Holzabfuhr oder des Rückens bescheinigt der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer in Abschnitt I des Vordrucks nach Muster 1 den Vollzug der Abfuhr bzw. des Rückens innerhalb der festgesetzten Frist unter Angabe der Menge, die der Fuhrunternehmer für ihn abgefahren oder gerückt hat und leitet den Vordruck zur Bescheinigung nach Abschnitt II an den Bürgermeister bzw. den Holzverkäufer weiter. Auf der Bescheinigung ist die volle und genaue Postanschrift des zum Empfang der Abfuhrprämie berechtigten Fuhrunternehmers anzugeben.

(11) Abfuhr- oder Rückerleistungen, die die normale Abfuhrleistung nicht übersteigen, hat der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer auf einem Vordruck nach Muster 2 dem Fuhrunternehmer zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der ersten Antragstellung auf Gewährung von Geldprämien beizufügen.

(12) Die Bescheinigung in Abschnitt II des Vordrucks nach Muster 1 ist durch den Bürgermeister bzw. durch den Holzverkäufer zu vollziehen, je nachdem die Holzabfuhr bzw. das Rücken vergeben worden ist. Der Holzverkäufer hat den von ihm in Abschnitt II bescheinigten Vordruck dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister reicht die bei ihm eingehenden Anträge für die Gemeinden monatlich gesammelt und bescheinigt dem Holzabfuhrmann ein. Der Leiter des Holzabfuhrungsrings prüft die Bescheinigungen, bestätigt die Richtigkeit und legt sie monatlich gesammelt dem zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt (Abt I) vor.

(13) Das Forst- und Holzwirtschaftsamt hat auf den vom Leiter des Holzabfuhrungsrings übersandten Abfuhrbescheinigungen der Holzkäufer bzw. Holzverkäufer den Betrag der dem Fuhrunternehmer zustehenden Geldprämie zu errechnen, festzustellen und dann die Prämie durch die zuständige Kasse an den Empfangsberechtigten auszahlen zu lassen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Forst- und Holzwirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt werden.

(14) Hinsichtlich der Erteilung der Auszahlungsanordnungen, der Auszahlung der Prämien durch die für die Forst- und Holzwirtschaftsämter zuständigen Kassen, der monatlichen Anforderung der